



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Calbe (Saale)
Herrn Bürgermeister Tischmeyer
Markt 18
39240 Calbe (Saale)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 30.15.1.05-Go
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Golenia
Organisationseinheit: 30 Rechtsamt/Kommunalaufsicht
Ort: Bernburg
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 407
Telefon/Fax: 03471 684-1316/-2830
E-Mail: igolenia@kreis-sl.k.de

Datum: 12.06.2012

Grundstückskauf und Sanierung Mauerwerksrudiment Breite 42/43 aus Mittelverwendung Krankenhaus und Erbe Hildegard Hoffmann Hier: Anhörung zur beabsichtigten Beanstandung des Beschlusses

Sehr geehrter Herr Tischmeyer,

hinsichtlich des Beschlusses über die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Bürgermeisters legten Sie mir am 05.06.2012 die Sitzungsniederschrift zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) am 24.05.2012 vor.

Bei der Durchsicht habe ich festgestellt, dass unter dem Tageordnungspunkt 14 folgende Beschlüsse gefasst wurden:

1. Der Grundstückskauf Breite 42/43 erfolgt in voller Höhe aus den Zinseinnahmen des Erbes der Frau Hildegard Hoffmann.
2. Die Zustimmung zur Verwendung von Mitteln aus dem Erlös des Krankenhausverkaufes zur Mauerwerkssanierung steht unter dem Vorbehalt einer gesonderten Entscheidung des Stadtrates. Hierzu legt die Stadtverwaltung bis zur Sitzung des Stadtrates am 29.07.2012 ein Gesamtkonzept zur Nutzung/Gestaltung des erworbenen Grundstücks vor. Dieses soll neben der Mauerwerkssanierung insbesondere die Umfeldgestaltung und touristische Nutzung inhaltlich und finanziell darstellen.

Die Stadt Calbe (Saale) verfügt derzeit nicht über eine rechtswirksame Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012, somit befindet sich die Stadt Calbe (Saale) in der vorläufigen Haushaltsführung. Gemäß **§ 161 Abs. 1 GO LSA** darf die Gemeinde, wenn bei Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht erlassen ist, Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

Weiterhin soll die Gemeinde nach **§ 104 Abs. 1 GO LSA** Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zu Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist.

Darüber hinaus befindet sich die Stadt Calbe (Saale) in der Haushaltskonsolidierung. Entsprechend Ziffer 3 Nr. 3.b) des **Runderlass des Ministeriums des Innern vom 24.09.2004 – Hinweise zur Haushaltskonsolidierung** – darf die Kommune sich während den Konsolidierungszeitraumes nicht zur Übernahme neuer freiwilliger Leistungen verpflichten.

Nach **§ 156 Abs. 2 GO LSA** ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Mit dem Erwerb eines mit einem sanierungsbedürftigen Mauerwerksrudiment bebauten Grundstücks würde die Stadt Calbe (Saale) gegen die o. g. Rechtsgrundlagen verstoßen.

Die sachliche und zeitlich Unabweisbarkeit des Erwerbs eines mit einem sanierungsbedürftigen Mauerwerksrudiment bebauten Grundstücks in der vorläufigen Haushaltsführung sehe ich nicht als begründbar an.

Ich gehe zudem davon aus, dass die Stadt Calbe (Saale) ein mit einem sanierungsbedürftigen Mauerwerksrudiment bebautes Grundstück nicht zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben benötigt.

Die Übernahme eines Grundstücks, bei welchem es sich vermutlich zudem auch noch um ein aus denkmalrechtlicher Sicht zu erhaltendes Grundstück/Bauwerk handeln könnte, ist schon aufgrund der für die Zukunft zu erwartenden Folge-/Unterhaltungskosten aufgrund des Haushaltsgrundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung abzulehnen.

Ich beabsichtige aus den vorgenannten Gründen den Beschluss des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) vom 24.05.2012 über den Grundstückskauf kommunalaufsichtlich zu beanstanden. Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit sich bis zum **29.06.2012** schriftlich zu äußern (Anhörung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG). Ich bitte mir ggf. mitzuteilen, ob Sie aufgrund dieser Anhörung dem Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) einen Aufhebungsbeschluss zur Beschlussfassung vorlegen werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Meyer

